

Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht im Innenstadtbereich

Der Landrat des Landkreises Cuxhaven hat durch Allgemeinverfügung angeordnet, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Nordersteinstraße (inkl. Kaemmererplatz, Holstenplatz, Penzancer Platz, Vanneter Platz, Hafnarfjörðurplatz), Segelckestraße (im Bereich der ausgebauten Fußgängerzone) und Schillerstraße (im verkehrsberuhigten Bereich zwischen Schillerplatz und Alter Deichweg) bis einschließlich Donnerstag, 20.05.2021 verlängert wird. Eine Verlängerung darüber hinaus ist vom Landkreis derzeit nicht vorgesehen.

In den ausgewiesenen Straßenzügen und Plätzen der Innenstadt komme es zu einer erhöhten Anzahl von Fußgängern, sodass die Abstände oftmals nicht eingehalten werden können.

Der Landkreis untermauert damit eine seit dem 1. Dezember geltende Regelung der Niedersächsischen Corona-Verordnung. In § 3 Abs. 1 Satz 1 hat das Land Niedersachsen festgelegt, dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht nur in den geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, gilt, sondern auch in den **vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen**. Damit sind schon aufgrund dieser Regelung weitestgehend alle von der Allgemeinverfügung betroffenen Straßenzüge und Plätze mit einer Maskenpflicht belegt.

Bitte beachten Sie, dass neben dieser Regelung unmittelbar vor und in Betriebsräumen und Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 1 b Satz 1 Nrn. 1 bis 23 und Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung Mund und Nase mit einer medizinischen Maske zu bedecken sind.

Nach der Allgemeinverfügung besteht eine tageszeitliche Begrenzung der Maskenpflicht und beschränkt sich somit auf die höher frequentierte Öffnungszeit der meisten dort ansässigen Betriebe. So gilt diese in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr.

Die Änderung der bisherigen Allgemeinverfügung tritt am **Dienstag, den 16.03.2021** in Kraft.

Der Landkreis Cuxhaven hat die Allgemeinverfügung bis zum 20.05.2021 verlängert.

Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist derzeit nicht vorgesehen.

Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht im Innenstadtbereich

Ungeachtet dessen gilt aber weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung u. a. beim Besuch von Betrieben und Einrichtungen, auf dazugehörigen Parkplätzen und im Öffentlichen Personennah- und fernverkehr sowie entsprechenden Haltestellen etc. (§ 3 Nds. Corona-Verordnung).

Die Straßen in einer Übersichtskarte:

- Nordersteinstraße (inkl. Kaemmererplatz, Holstenplatz, Penzancer Platz, Vanneter Platz, Hafnarfjörðurplatz)
- Segelckestraße (im Bereich der ausgebauten Fußgängerzone)

..



© www.openstreetmap.org

- Schillerstraße (im verkehrsberuhigten Bereich zwischen Schillerplatz und Alter Deichweg)

Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht im Innenstadtbereich



© www.openstreetmap.org

Marcel Kolbenstetter

<https://www.cuxhaven.de>